



Rechnungshof
Österreich

Unabhängig und objektiv für Sie.

Bericht des Rechnungshofes

Stadtgemeinde Schwechat und
Multiversum Schwechat Betriebs GmbH;
Follow-up-Überprüfung

Reihe NIEDERÖSTERREICH 2017/5



IMPRESSUM

Herausgeber: Rechnungshof
1031 Wien,
Dampfschiffstraße 2
<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik: Rechnungshof
Herausgegeben: Wien, im Oktober 2017

AUSKÜNFTE

Rechnungshof
Telefon (+43 1) 711 71 - 8644
Fax (+43 1) 712 49 17
E-Mail presse@rechnungshof.gv.at
[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)
Twitter: @RHSprecher

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	5
Kurzfassung	7
Kenndaten	9
Prüfungsablauf und –gegenstand	9
Finanzielle Lage	10
Organisation	12
Durchsetzung von Ansprüchen der Stadt	14
Befugnisüberschreitungen bei Transferausgaben	15
Urkunden über Rechtsgeschäfte	15
Schloss Freyenthurn	19
Projekt Trappenweg	22
Restaurant im Felmayergarten	22
Sportvereinigung Schwechat	24
Multiversum Schwechat Betriebs GmbH	26
Schlussempfehlungen	30

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Überblick über die Entwicklung ausgewählter Haushaltsdaten vom Rechnungsabschluss 2012 bis zum Rechnungsabschluss 2015 ____	10
Tabelle 2:	Schloss Freyenthurn – Mieteinnahmen und –ausgaben 2013 bis 2015 _____	21

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
EUR	Euro
FAG 2008	Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
inkl.	inklusive
km ²	Quadratkilometer
Mio.	Million(en)
NÖ	Niederösterreich
rd.	rund
RH	Rechnungshof
TZ	Textzahl(en)
VRV	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung
z.B.	zum Beispiel

Bericht des Rechnungshofes

Stadtgemeinde Schwechat und Multiversum Schwechat Betriebs GmbH;
Follow-up-Überprüfung



Wirkungsbereich

Stadtgemeinde Schwechat

Stadtgemeinde Schwechat und Multiversum Schwechat Betriebs GmbH; Follow-up-Überprüfung

Kurzfassung

Der RH überprüfte im September 2016 bei der Stadtgemeinde Schwechat die Umsetzung von Empfehlungen, die er bei seiner vorangegangenen Gebarungsüberprüfung „Stadtgemeinde Schwechat und Multiversum Schwechat Betriebs GmbH“ (Vorbericht; Reihe Niederösterreich 2014/5) im Jahr 2014 abgegeben hatte. Von den 30 überprüften Empfehlungen setzte die Stadtgemeinde Schwechat 19 zur Gänze oder teilweise um. In zwei Fällen konnte die Umsetzung der Empfehlung nicht bewertet werden, weil sich die Ausgangslage geändert hatte. (TZ 1, TZ 30)

Die Stadtgemeinde Schwechat kam den Empfehlungen des RH bezüglich der finanziellen Lage nur teilweise nach. Die vereinheitlichten Jahresergebnisse der Stadtgemeinde wiesen weiterhin negative Werte auf, jedoch konnten diese vermindert werden (Rechnungsabschluss 2012: -6,39 Mio. EUR, Rechnungsabschluss 2015: -3,93 Mio. EUR). (TZ 2)

Auch der Schuldenstand war, ausgehend von 53,94 Mio. EUR, im Jahr 2013 aufgrund der Emission einer Namensschuldverschreibung für die Veranstaltungshalle Multiversum Schwechat in Höhe von rd. 24,40 Mio. EUR auf rd. 77,63 Mio. EUR angestiegen, doch konnte in den Folgejahren der Schuldenstand auf 71,67 Mio. EUR (Rechnungsabschluss 2015) gesenkt werden. (TZ 2)

Die Stadtgemeinde verfügte weiterhin über keine Geschäftseinteilung, sie teilte jedoch mit, dass Verwaltung und Politik an einer Reform der Organisationsstruktur arbeiten würden. Auch war die Personalliste noch immer nicht aktualisiert worden und entsprach nicht dem Organigramm. Von den 33 Referaten wurden nur drei aufgelassen, weshalb die diesbezügliche Empfehlung des RH nur teilweise umgesetzt war. (TZ 6, TZ 7, TZ 8)

Die Stadtgemeinde Schwechat versuchte, aufgrund von Befugnisüberschreitungen entstandene Zusatzkosten im Wesentlichen im Bereich des Restaurants im Felmayergarten im zivilrechtlichen Weg zurückzufordern. Dabei zeigte sich jedoch, dass aufgrund der in vielen Fällen hohen Streitwerte für die Stadtgemeinde Schwechat ein erhebliches Kostenrisiko bestand, falls sie in einem Verfahren unterliegen sollte. Um dieses Kostenrisiko einzugrenzen, beschloss die Stadtgemeinde Schwechat, sich künftigen Strafverfahren als Privatbeteiligte anzuschließen. (TZ 9)

Hinsichtlich seiner Empfehlungen zu Urkunden über Rechtsgeschäfte stellte der RH nunmehr fest, dass zwar eine Dienstanweisung für den Abschluss von Verträgen vorlag, jedoch fehlte eine Regelung, Verträge ausschließlich direkt auf der Vertragsurkunde zu unterfertigen. So erfolgte bei zwei Verträgen die Unterzeichnung der zeichnungsberechtigten Personen durch das Beifügen einer Allonge. Auch wurden Verträge nicht durchgängig von Gemeinderatsmitgliedern unterschiedlicher Fraktionen zur Kontrolle des Vertragsinhalts und der dazugehörigen Gemeinderatsbeschlüsse mitgezeichnet. Weiters konnte die Stadtgemeinde nicht lückenlos Originalunterlagen zu den Rechtsgeschäften vorlegen, sondern mitunter lediglich einfache Vertragskopien. Zudem verwahrte die Stadtgemeinde die Unterlagen zu Rechtsgeschäften dezentral in jenen Fachbereichen, in deren Tätigkeitsbereich der Abschluss des jeweiligen Vertrags fiel. (TZ 11, TZ 12, TZ 13)

Kenndaten

Stadtgemeinde Schwechat					
Einwohnerzahl zum 31. Oktober 2015 gemäß § 9 Abs. 9 FAG 2008	17.388				
Fläche	44,74 km ²				
Gebarung	2012	2013	2014	2015	Veränderung 2012 bis 2015
	in Mio. EUR				in %
Gesamthaushalt					
Einnahmen	72,93	99,12	73,90	79,24	8,7
Ausgaben	72,89	99,80	72,63	78,72	8,0
Abgang/Überschuss	0,04	-0,68	1,26	0,53	
Finanzschulden	53,94	77,63 ¹	74,67 ¹	71,67 ¹	32,9 ¹
Haftungen	28,77	26,35	27,84	23,99	-16,6
	Anzahl				
Beschäftigte²	452	453	404	407	-10,0

Rundungsdifferenzen möglich

¹ ab 2013 inkl. einer Namensschuldverschreibung für das Multiversum Schwechat in Höhe von rd. 24,40 Mio. EUR

² jeweils zum 31. Dezember; in Vollbeschäftigungsäquivalenten

Quellen: Stadtgemeinde Schwechat; RH

Prüfungsablauf und –gegenstand

- (1) Der RH überprüfte im September 2016 bei der Stadtgemeinde Schwechat die Umsetzung von Empfehlungen, die er bei seiner vorangegangenen Gebarungsüberprüfung Stadtgemeinde Schwechat und Multiversum Schwechat Betriebs GmbH (Multiversum GmbH) abgegeben hatte. Der in der Reihe Niederösterreich 2014/5 veröffentlichte Bericht wird in der Folge als Vorbericht bezeichnet.

(2) Weiters hatte der RH zur Verstärkung der Wirkung seiner Empfehlungen deren Umsetzungsstand bei der Stadtgemeinde Schwechat nachgefragt. Das Ergebnis dieses Nachfrageverfahrens hatte er in seinem Bericht Reihe Niederösterreich 2015/13 veröffentlicht.

(3) Zu dem im März 2017 übermittelten Prüfungsergebnis nahm die Stadtgemeinde Schwechat im Mai 2017 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im Oktober 2017.

Finanzielle Lage

2.1 (1) Der RH hatte der Stadtgemeinde Schwechat in seinem Vorbericht (TZ 4, TZ 8, TZ 10, TZ 12) empfohlen, das Haushaltsgleichgewicht nachhaltig, das heißt in mehrjähriger Abfolge, durch restriktive, ausgabenseitige Maßnahmen aufrechtzuerhalten. Weiters hatte er empfohlen (TZ 5, TZ 14, TZ 19), ein ausgabenseitiges, nachhaltiges Konsolidierungsprogramm zu erstellen und die Haushaltsführung der kommenden Jahre danach auszurichten.

(2) Die Stadtgemeinde Schwechat hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, sie habe entsprechende Gemeinderatsbeschlüsse betreffend Konsolidierung gefasst und zum größten Teil auch schon umgesetzt. Die Konsolidierungsbestrebungen würden im Projekt „Strategische Haushaltskonsolidierung“ in Zusammenarbeit mit dem KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung weiter fortgesetzt.

(3) Ausgehend vom Rechnungsabschluss 2012 überprüfte der RH die bisher erzielten Umsetzungsergebnisse der Konsolidierungsbemühungen und der entsprechenden Ausrichtung des Haushalts anhand der dreijährigen Entwicklung der folgenden Haushaltsdaten bis zum Rechnungsabschluss 2015.

Tabelle 1: Überblick über die Entwicklung ausgewählter Haushaltsdaten vom Rechnungsabschluss 2012 bis zum Rechnungsabschluss 2015

	Rechnungsabschluss 2012	Rechnungsabschluss 2015	Veränderung 2012 bis 2015
	in Mio. EUR gerundet		in %
Vereinheitlichtes Jahresergebnis	-6,39	-3,93	38,51
Schuldenstand	53,94	71,67	32,87
laufende Einnahmen	62,66	68,32	9,02
laufende Ausgaben	59,19	62,58	5,74
Ausgaben für Personal	17,78	18,27	2,75
Verwaltungs- und Betriebsaufwand	19,91	17,40	-12,58

Quellen: Rechnungsabschlüsse 2012 bis 2015 der Stadtgemeinde Schwechat

Der RH stellte fest, dass die vereinheitlichten Jahresergebnisse der Stadtgemeinde Schwechat zwar weiterhin negative Werte aufwiesen, jedoch konnten diese vermindert werden. Nach Abzug der Schuldentilgungen erzielte die Stadtgemeinde Schwechat ab dem Jahr 2014 positive Jahresergebnisse. Der Schuldenstand war zwar ausgehend von 53,94 Mio. EUR (2012) im Jahr 2013 aufgrund der Emission einer Namensschuldverschreibung für das Multiversum Schwechat in Höhe von rd. 24,40 Mio. EUR auf rd. 77,63 Mio. EUR angestiegen, doch konnte er in den Folgejahren auf 71,67 Mio. EUR (Rechnungsabschluss 2015) gesenkt werden. Die lau-

fenden Einnahmen stiegen in den Jahren 2012 bis 2015 (um 9,02 %) höher an als die laufenden Ausgaben (5,74 %) und die Leistungen für Personal (2,75 %). Beim Verwaltungs- und Betriebsaufwand konnte in den Jahren 2012 bis 2015 eine Verringerung um rd. 12,58 % erzielt werden.

- 2.2** Die Stadtgemeinde Schwechat setzte die Empfehlungen des RH teilweise um, indem sie Konsolidierungsbemühungen verfolgte und die Haushaltsführung danach ausrichtete. Damit konnten von 2013 bis 2015 Finanzschulden um rd. 5,92 Mio. EUR abgebaut und der Verwaltungs- und Betriebsaufwand von 2012 bis 2015 verringert werden.

Der RH empfahl daher, die Konsolidierungsbemühungen weiter fortzusetzen, um das Haushaltsgleichgewicht nachhaltig aufrechtzuerhalten.

- 3.1** (1) Der RH hatte der Stadtgemeinde Schwechat in seinem Vorbericht (TZ 11) empfohlen, im Zuge der Erstellung der Rechnungsabschlüsse künftig die in der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (**VRV**) geforderten Nachweise über die Haftungen sowie über die Wertpapiere und Beteiligungen getrennt zu erstellen und die noch aushaftenden Leasingverpflichtungen im Nachweis der Leasingaufwendungen auszuweisen.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte die Stadtgemeinde Schwechat mitgeteilt, sie habe diese Empfehlung des RH umgesetzt.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Stadtgemeinde Schwechat seit dem Rechnungsabschluss 2012 die Nachweise der Haftungen, Wertpapiere und Beteiligungen getrennt darstellte. Die noch aushaftenden Leasingverpflichtungen wies sie nunmehr im Nachweis der Leasingaufwendungen aus.

- 3.2** Die Stadtgemeinde Schwechat setzte die Empfehlung des RH um, indem sie getrennte Nachweise über die Haftungen, Wertpapiere und Beteiligungen erstellte und die noch aushaftenden Leasingverpflichtungen im Nachweis der Leasingaufwendungen auswies.

- 4.1** (1) Der RH hatte der Stadtgemeinde Schwechat in seinem Vorbericht (TZ 12) empfohlen, den Rechnungsabschlüssen künftig den in der VRV vorgeschriebenen Nachweis über die noch nicht fälligen Verwaltungsschulden, gegebenenfalls eine Leermeldung, beizuschließen.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte die Stadtgemeinde Schwechat zu dieser Empfehlung keine Angaben gemacht.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Rechnungsabschlüsse 2013 bis 2015 der Stadtgemeinde Schwechat Nachweise über die noch nicht fälligen Verwaltungsschulden enthielten, die mangels nicht fälliger Verwaltungsforderungen und -schulden Leermeldungen waren.

4.2 Die Stadtgemeinde Schwechat setzte die Empfehlung des RH, den Rechnungsabschlüssen künftig den in der VRV vorgeschriebenen Nachweis über die noch nicht fälligen Verwaltungsschulden beizuschließen, um.

5.1 (1) Der RH hatte der Stadtgemeinde Schwechat in seinem Vorbericht (TZ 15) empfohlen, von weiteren Haftungsübernahmen vorläufig abzusehen, um die finanzielle Lage der Stadtgemeinde nicht übermäßig zu strapazieren.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte die Stadtgemeinde Schwechat mitgeteilt, dass sie die Empfehlung des RH so weit wie möglich berücksichtigt habe.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Stadtgemeinde Schwechat seit dem Vorbericht mit einer Ausnahme keine weiteren Haftungen übernahm. Eine Haftungsübernahme in Höhe von 1,25 Mio. EUR war aufgrund der Änderungen der Gesellschaftsstrukturen und der Übertragung von bestehenden Verpflichtungen der Multiversum GmbH auf die Multiversum Schwechat Eigentums GmbH erforderlich.

5.2 Die Stadtgemeinde Schwechat setzte die Empfehlung des RH um, indem sie abgesehen von der genannten begründeten Ausnahme keine weiteren Haftungen übernahm.

Organisation

6.1 (1) Der RH hatte der Stadtgemeinde Schwechat in seinem Vorbericht (TZ 22) empfohlen, ehestmöglich eine Geschäftseinteilung zu erstellen, um ein transparentes Führungsinstrument zur Feststellung der Leitungsspannen und der Organisationszugehörigkeit zur Verfügung zu haben.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte die Stadtgemeinde Schwechat mitgeteilt, dass die Umsetzung der Empfehlung des RH im Gange sei.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Stadtgemeinde Schwechat nach wie vor über keine Geschäftseinteilung verfügte. Die Stadtgemeinde teilte dazu mit, Verwaltung und Politik würden an einer Reform der Organisationsstruktur arbeiten.

6.2 Die Stadtgemeinde Schwechat setzte die Empfehlung des RH nicht um.

Der RH empfahl der Stadtgemeinde Schwechat, im Rahmen der geplanten Reform ihrer Organisationsstruktur auch eine transparente Geschäftseinteilung zu erstellen.

6.3 In ihrer Stellungnahme teilte die Stadtgemeinde Schwechat mit, dass sie eine Organisationsreform gestartet habe und intensiv an der Umsetzung bis Ende 2017 arbeite. Ein erstes politisch akkordiertes Teilergebnis liege bereits vor.

7.1 (1) Der RH hatte der Stadtgemeinde Schwechat in seinem Vorbericht (TZ 22) empfohlen, die Personalliste ehestmöglich zu aktualisieren, um eine ordnungsgemäße strategische Personalführung zu ermöglichen.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte die Stadtgemeinde Schwechat mitgeteilt, dass die Umsetzung der Empfehlung des RH im Gange sei.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Personalliste noch immer nicht aktualisiert war und auch nicht dem Organigramm entsprach. Sie enthielt beispielsweise einen „Geschäftsbereich 3“, der im Organigramm gar nicht vorgesehen war. Darüber hinaus waren Führungskräfte im Organigramm anderen Organisationseinheiten zugeordnet als aus der Personalliste ersichtlich.

Die Stadtgemeinde Schwechat verwies auch diesbezüglich auf die geplante Reform der Organisationsstruktur. Ziel sei es, unter Einbeziehung der Empfehlungen des RH eine wesentlich homogenere und sowohl für die Gemeindebediensteten als auch für Außenstehende transparentere Organisationsform zu entwickeln und so zeitnah wie möglich umzusetzen.

7.2 Die Stadtgemeinde Schwechat setzte die Empfehlung des RH nicht um.

Der RH empfahl der Stadtgemeinde Schwechat, im Rahmen der geplanten Organisationsreform auch die Personalliste zu aktualisieren.

7.3 Laut Stellungnahme der Stadtgemeinde Schwechat werde im Zuge der Umsetzung der Organisationsreform bis voraussichtlich Ende 2017 eine aktualisierte Personalliste erstellt werden.

8.1 (1) Der RH hatte der Stadtgemeinde Schwechat in seinem Vorbericht (TZ 22) empfohlen, alle 33 Referate aufzulassen, da mit den Referaten Organisationseinheiten und Leitungspositionen mit höherer Bewertung geschaffen wurden, eine Leitung mangels Personal aber nicht ausgeübt werden konnte.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte die Stadtgemeinde Schwechat auf ihre Stellungnahme zum Vorbericht verwiesen, wonach die Referate zur Hervorhebung von hö-

her qualifizierten Fachkräften dienten. Die Stadtgemeinde Schwechat werde aber frei werdende Referate nicht nachbesetzen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass in der Stadtgemeinde Schwechat 30 Planstellen für Referatsleiterinnen und –leiter vorgesehen waren, von denen fünf Stellen unbesetzt waren.

8.2 Die Stadtgemeinde Schwechat setzte die Empfehlung des RH teilweise um, weil nur drei von ursprünglich 33 Referaten aufgelassen wurden.

Der RH empfahl daher, auch die verbliebenen 30 Referate aufzulassen.

Durchsetzung von Ansprüchen der Stadt

9.1 (1) Der RH hatte der Stadtgemeinde Schwechat in seinem Vorbericht (TZ 36, TZ 60) empfohlen, sämtliche Zusatzkosten, die aufgrund der Befugnisüberschreitungen durch den Bürgermeister und andere Gemeindeorgane noch anfallen werden, von diesen zurückzufordern.

(2) Die Stadtgemeinde Schwechat hatte im Nachfrageverfahren auf ihre Stellungnahme zum Vorbericht verwiesen, wonach sie die Umsetzung der Empfehlung mit Unterstützung eines Anwalts prüfen werde. Sie hatte ergänzend mitgeteilt, dass nach intensiver Vorbereitung ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss gefasst worden sei.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Stadtgemeinde Schwechat versuchte, die Zusatzkosten im Wesentlichen im Bereich des Restaurants im Felmayergarten auf zivilrechtlichem Weg zurückzufordern, weil in diesem Fall der Schaden im Detail konkretisiert werden konnte und die Beweislage am dichtesten war. Dabei zeigte sich jedoch, dass aufgrund der in vielen Fällen hohen Streitwerte für die Stadtgemeinde Schwechat ein erhebliches Kostenrisiko bestand, falls sie in einem Verfahren unterliegen sollte. Um dieses Kostenrisiko auszuschließen oder zumindest zu reduzieren, beschloss die Stadtgemeinde Schwechat, sich künftigen Strafverfahren als Privatbeteiligte anzuschließen.

9.2 Die Stadtgemeinde Schwechat setzte die Empfehlung des RH bisher teilweise um, indem sie in einem Fall, in dem der Schaden und die Beweislage konkretisiert werden konnten, Schadenersatzansprüche auf zivilrechtlichem Weg betrieb. Der RH hielt es für zweckmäßig, dass sich die Stadtgemeinde Schwechat allfälligen Strafverfahren als Privatbeteiligte anschließen wird.

Befugnisüberschreitungen bei Transferausgaben

10.1 (1) Der RH hatte der Stadtgemeinde Schwechat in seinem Vorbericht (TZ 39) empfohlen, Förderungen an nicht-öffentliche Rechtsträger grundsätzlich im Gemeinderat zu beschließen, um die politische Kontrolle für diesen Bereich zu gewährleisten.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte die Stadtgemeinde Schwechat mitgeteilt, sie habe die Empfehlung des RH bereits umgesetzt.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der Gemeinderat Ende Juni 2016 allgemeine Förderrichtlinien beschloss, die gewährleisten, dass künftig jedenfalls eine politische Kontrolle über Förderungen gewährleistet ist und die Vergaben von Förderungen vom Gemeinderat entschieden werden.

10.2 Die Stadtgemeinde Schwechat setzte die Empfehlung des RH um, indem sie durch allgemeine Förderrichtlinien gewährleisten, dass die Vergaben von Förderungen vom Gemeinderat beschlossen werden. Der RH merkte jedoch kritisch an, dass die Förderrichtlinien entgegen den Angaben im Nachfrageverfahren erst im Juni 2016 beschlossen wurden.

Urkunden über Rechtsgeschäfte

11.1 (1) Der RH hatte der Stadtgemeinde Schwechat in seinem Vorbericht (TZ 40, TZ 58) empfohlen, aus Gründen der Transparenz sicherzustellen, dass zeichnungsberechtigte Personen künftig Verträge nicht durch Beifügen einer Allonge unterzeichnen.

(2) Die Stadtgemeinde Schwechat hatte im Nachfrageverfahren auf ihre Stellungnahme zum Vorbericht verwiesen, wonach sie die Empfehlung bereits in einer Dienstanweisung umgesetzt habe.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass mit Wirksamkeit ab Oktober 2012 eine Dienstanweisung für den Abschluss von Verträgen¹ vorlag, deren Beschlussfassung in den Kompetenzbereich des Gemeinderats oder Stadtrats fielen. Eine Regelung, Verträge ausschließlich direkt auf der Vertragsurkunde zu unterfertigen, enthielt diese Dienstanweisung allerdings nicht. Bei zwei nach der Erlassung der Dienstanweisung geschlossenen Verträgen erfolgte die Unterzeichnung abermals durch Beifügen einer Allonge bzw. nicht direkt auf der Vertragsurkunde.

¹ Ausgenommen von der Dienstanweisung waren Verträge, die auf Standard-Vertragsentwürfen, wie z.B. Mietverträge, basierten.

11.2 Die Stadtgemeinde Schwechat setzte die Empfehlung des RH nicht um, weil bei zwei Verträgen die Unterzeichnung der zeichnungsberechtigten Personen durch Beifügen einer Allonge erfolgte.

Der RH empfahl daher neuerlich, Verträge nicht durch Beifügen einer Allonge zu unterzeichnen und dies in der Dienstanweisung ausdrücklich festzuschreiben.

11.3 Die Stadtgemeinde Schwechat teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass im Rahmen der Organisationsreform die betreffende Dienstanweisung abgeändert werden solle. Es werde darin die Anweisung geben, auf das Beifügen von Allongen zu verzichten bzw. sicherzustellen, dass der Unterschriftenteil auch Textpassagen des Vertrags enthält. Weiters merkte die Stadtgemeinde an, dass die beiden kritisierten Verträge keine Allongen aufgewiesen hätten, sondern es sich bei den vermeintlichen Allongen um die Rückseite von beidseitig bedruckten Verträgen handle.

11.4 Der RH hielt fest, dass seine Beurteilung im Zusammenhang mit dem Anfügen von Vertrags-Allongen auf den von der Stadtgemeinde Schwechat zur Verfügung gestellten Verträgen basierte. Da die Stadtgemeinde nicht lückenlos Originalunterlagen zu den Rechtsgeschäften vorlegte, sondern in den beiden kritisierten Fällen lediglich (einseitige) Vertragskopien, stellten sich dem RH diese als Allongen dar.

12.1 (1) Der RH hatte der Stadtgemeinde Schwechat in seinem Vorbericht (TZ 40, TZ 45, TZ 49, TZ 58) empfohlen, Verträge ausschließlich nach eingehender Prüfung des Vertragsinhalts und der dazugehörigen Beschlüsse zu beurkunden. Zur Sicherstellung einer eingehenden Kontrolle sollten zweckmäßigerweise Gemeinderatsmitglieder von unterschiedlichen Fraktionen zur Mitfertigung herangezogen werden.

(2) Die Stadtgemeinde Schwechat hatte im Nachfrageverfahren auf ihre Stellungnahme zum Vorbericht verwiesen, wonach sie die Empfehlung bereits in einer Dienstanweisung umgesetzt habe.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die unter **TZ 11** genannte Dienstanweisung für den Abschluss von Verträgen, deren Beschlussfassung in den Kompetenzbereich des Gemeinderats oder Stadtrats fielen, keine Regelung enthielt, wonach zur Sicherstellung einer eingehenden Kontrolle des Vertragsinhalts und der dazugehörigen Gemeinderatsbeschlüsse, Gemeinderatsmitglieder unterschiedlicher Fraktionen zur Mitfertigung heranzuziehen wären. Die nach der Erlassung der Dienstanweisung geschlossenen Verträge wurden nicht durchgängig von Gemeinderatsmitgliedern unterschiedlicher Fraktionen mitgezeichnet.

12.2 Die Stadtgemeinde Schwechat setzte die Empfehlung des RH nur teilweise um, weil weiterhin nicht bei allen diesbezüglichen Gemeinderatsbeschlüssen Gemeinderatsmitglieder unterschiedlicher Fraktionen auf den Verträgen mitzeichneten.

Der RH hielt daher seine Empfehlung aufrecht, zur Sicherstellung der Übereinstimmung des Vertragsinhalts und des dazugehörigen Beschlusses Gemeinderatsmitglieder unterschiedlicher Fraktionen zur Mitfertigung der Verträge heranzuziehen und dies in der genannten Dienstanweisung ausdrücklich festzuschreiben.

12.3 Die Stadtgemeinde Schwechat teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Empfehlung des RH verständlich, aber in der Praxis nicht umsetzbar sei, weil Mandatare der Oppositionsparteien nicht zur Unterzeichnung von Verträgen, denen sie nicht zustimmten, verpflichtet werden könnten.

12.4 Der RH wies darauf hin, dass seine Empfehlung die Unterschriftleistung zur Bestätigung der Deckung des Vertragsinhalts durch den zugehörigen Gemeinderatsbeschluss betraf. Eine Unterfertigung dient somit der Kontrolle und Sicherstellung dieser Übereinstimmung und kommt nicht einer inhaltlichen Zustimmung zum Vertrag gleich. Der RH hielt daher seine Empfehlung aufrecht.

13.1 (1) Der RH hatte der Stadtgemeinde Schwechat in seinem Vorbericht (TZ 40) empfohlen, die Originalunterlagen zu Rechtsgeschäften jedenfalls lückenlos und zentral in der Stadtgemeinde zu verwahren. Dabei sollte auch eine interne Kontrollinstanz prüfen, ob Verträge mängelfrei und ordnungsgemäß zustande gekommen sind.

(2) Die Stadtgemeinde Schwechat hatte im Nachfrageverfahren auf ihre Stellungnahme zum Vorbericht verwiesen, wonach sie die Empfehlung bereits in einer Dienstanweisung umgesetzt habe.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Stadtgemeinde Schwechat nach wie vor nicht lückenlos Originalunterlagen zu den Rechtsgeschäften vorlegen konnte, sondern mitunter lediglich einfache Vertragskopien bzw. die Originalverträge beim Vertragspartner auflagen. Zudem verwahrte die Stadtgemeinde die Unterlagen zu Rechtsgeschäften dezentral in jenen Fachbereichen, in deren Tätigkeitsbereich der Abschluss des jeweiligen Vertrags fiel.

Der RH stellte weiters fest, dass laut der genannten Dienstanweisung für Verträge, deren Beschlussfassung in den Kompetenzbereich des Gemeinderats oder Stadtrats fiel, (TZ 11)

- die Beschlussfassung im Gemeinderat den detaillierten Vertragstext beinhalten musste,

- die Stabsstelle für Rechtsangelegenheiten die Verträge vorab überprüfen musste und
- der gesamte Ablauf als ELAK zu dokumentieren war.

Bei den seit der Erlassung der Dienstanweisung geschlossenen Verträgen erfolgte nicht durchgängig eine nachweisliche Bestätigung der durchgeführten internen Vertragskontrolle.

13.2 Die Stadtgemeinde Schwechat setzte die Empfehlung des RH nicht um, weil sie Originalunterlagen zu den Rechtsgeschäften nicht lückenlos vorlegen konnte und diese nach wie vor nicht zentral verwahrte. Zudem konnte nicht in allen vorgelegten Fällen eine Bestätigung über eine nachweislich durchgeführte interne Vertragskontrolle erbracht werden.

Der RH hielt daher seine Empfehlung aufrecht, Originalunterlagen zu Rechtsgeschäften jedenfalls lückenlos und zentral in der Gemeinde zu verwahren. Dabei sollte ausnahmslos auch eine interne Kontrollinstanz nachweisbar überprüfen, ob Verträge mängelfrei und ordnungsgemäß zustande gekommen sind.

13.3 Die Stadtgemeinde Schwechat teilte dem RH in ihrer Stellungnahme mit, dass die zentrale Verwahrung von allen Originalverträgen nicht umsetzbar sei. Dies liege daran, dass nicht sämtliche Verträge in zweifacher Ausfertigung vorlägen und dass die Fachabteilungen Zugriff auf ihre Verträge bzw. Vertragskopien benötigten. Die Stadtgemeinde plane jedoch die Errichtung einer Vertragsdatenbank, in der alle Verträge zentral erfasst und verwaltet werden sollen. Weiters sei die formelle Prüfung auf mängelfreies und ordnungsgemäßes Zustandekommen der Verträge durch die interne Revision vorgesehen.

14.1 (1) Der RH hatte der Stadtgemeinde Schwechat in seinem Vorbericht (TZ 40) empfohlen, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Urkundenmanipulationen (z.B. eingescannte Unterschriften auf Verträgen) aufzuklären, den oder die dafür Verantwortlichen auszuforschen und rechtliche Maßnahmen zu setzen.

(2) Die Stadtgemeinde Schwechat hatte im Nachfrageverfahren auf ihre Stellungnahme zum Vorbericht verwiesen, wonach sie die Empfehlung bereits in einer Dienstanweisung umgesetzt habe.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Staatsanwaltschaft Ermittlungen auf Basis des Vorberichts des RH führte und dass auch eine Disziplinaranzeige gegen den ehemaligen stellvertretenden Stadtdirektor eingebracht wurde. Da diese Unterlagen nach Ansicht der Stadtgemeinde die inkriminierenden Sachverhalte umfassend darstellten, nahm sie von einer gesonderten Übermittlung an die Staatsan-

waltschaft Abstand. Im Zuge von Zeugeneinvernahmen von Bediensteten der Stadtgemeinde durch das Bundesamt für Korruptionsprävention und –bekämpfung übergab die Stadtgemeinde jedoch ergänzende Unterlagen. Weiters übermittelte sie gesonderte Sachverhaltsdarstellungen an die Staatsanwaltschaft in jenen Angelegenheiten, die vom RH-Bericht und der Disziplinaranzeige nicht umfasst waren.

14.2 Die Stadtgemeinde Schwechat setzte die Empfehlung des RH um, indem sie die relevanten Sachverhalte im Zusammenhang mit Urkundenmanipulationen an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden übermittelte.

15.1 (1) Der RH hatte der Stadtgemeinde Schwechat in seinem Vorbericht (TZ 41, TZ 51) empfohlen, Verträge sowie Haftungsübernahmen und Zahlungsverpflichtungen erst dann von Organen der Stadtgemeinde abschließen zu lassen, wenn der Gemeinderat sie durch Beschluss dazu ermächtigt.

(2) Die Stadtgemeinde Schwechat hatte im Nachfrageverfahren auf ihre Stellungnahme zum Vorbericht verwiesen, wonach sie die Empfehlung im Wesentlichen umgesetzt habe.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass in allen vom RH überprüften Verträgen Haftungsübernahmen und Zahlungsverpflichtungen der Stadtgemeinde von den zuständigen Organen erst nach dem entsprechenden Beschluss des Gemeinderats unterfertigt wurden.

15.2 Die Stadtgemeinde Schwechat setzte die Empfehlung des RH um, indem die zuständigen Organe der Stadtgemeinde erst nach dem entsprechenden Beschluss des Gemeinderats die Verträge, die Haftungsübernahmen und die Zahlungsverpflichtung unterfertigten.

Schloss Freyenthurn

16.1 (1) Der RH hatte der Stadtgemeinde Schwechat in seinem Vorbericht (TZ 42) empfohlen, die Rechnungen für den Ankauf des Inventars für das Schloss Freyenthurn von der Wohnbaugesellschaft einzufordern und den Vorsteuerabzug nachträglich in Anspruch zu nehmen.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte die Stadtgemeinde Schwechat mitgeteilt, dass die Rechtsprobleme beim Schloss Freyenthurn durch den Abschluss eines neuen Vertrags mit der Wohnbaugesellschaft im Jahr 2014 bereinigt worden seien.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Vorsteuerabzugsmöglichkeit für den Ankauf des Inventars nicht mehr möglich war, weil der damalige Geschäftsgruppenlei-

ter im Jahr 2012 Rechnungen der Wohnbaugesellschaft über rd. 936.000 EUR entgegennahm, diese jedoch nicht der städtischen Finanzbuchhaltung weiterleitete und ihr das Vorliegen dieser Rechnungen auch nicht bekannt war. Da dieses Versäumnis erst im Jahr 2014 im Rahmen einer Prüfung durch einen Zivilingenieur für Bauwesen in der Stadtgemeinde bekannt wurde, war die Abzugsmöglichkeit bereits verjährt. Der im Jahr 2014 abgeschlossene Vertrag mit der Wohnbaugesellschaft vermochte daran nichts zu ändern.

16.2 Die Stadtgemeinde Schwechat setzte die Empfehlung nicht um, weil sie aufgrund eines Versäumnisses des damaligen Geschäftsgruppenleiters keinen Vorsteuerabzug mehr geltend machen konnte; der RH kritisierte dies.

Deshalb empfahl er der Stadtgemeinde Schwechat, einen Rückforderungsanspruch gegenüber dem ehemaligen Geschäftsgruppenleiter zu prüfen.

16.3 Laut Stellungnahme der Stadtgemeinde Schwechat gehe sie der Empfehlung des RH derzeit nach.

17.1 (1) Der RH hatte der Stadtgemeinde Schwechat in seinem Vorbericht (TZ 42) empfohlen, eine rasche Interessentensuche für die Vermietung der Räumlichkeiten anzustreben, um die teuren Leerstehungskosten im Schloss Freyenthurn zu vermeiden.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte die Stadtgemeinde Schwechat mitgeteilt, dass die Umsetzung der Empfehlung des RH im Gange sei.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass es der Stadtgemeinde Schwechat zwar gelungen war, eine Steigerung der Mieteinnahmen im Schloss Freyenthurn zu erreichen, diese jedoch in den Jahren 2013 bis 2015 lediglich 12 % der Mietausgaben bedecken konnten.

Die Mieteinnahmen bzw. –ausgaben entwickelten sich in den Jahren 2013 bis 2015 wie folgt:

Tabelle 2: Schloss Freyenthurn – Mieteinnahmen und –ausgaben 2013 bis 2015

	2013	2014	2015	Gesamt
	in EUR gerundet			
Mietausgaben	399.500	380.200	380.400	1.160.100
Mieteinnahmen	35.300	49.100	60.300	144.700
Abgang	364.200	331.100	320.100	1.015.400

Quelle: Stadtgemeinde Schwechat

Der Abgang beim Schloss Freyenthurn reduzierte sich von 364.200 EUR (2013) um 12 % auf 320.100 EUR (2015), insgesamt verzeichnete die Stadtgemeinde im überprüften Zeitraum jedoch immer noch einen Verlust von 1,02 Mio. EUR. In dem im November 2011 vom damaligen Bürgermeister gemeinsam mit einer Stadträtin unterzeichneten Generalmietvertrag mit der Wohnbaugesellschaft gab die Stadtgemeinde Schwechat einen Kündigungsverzicht von 40 Jahren für die angemieteten Räumlichkeiten ab. Im November 2014 schloss die Stadtgemeinde Schwechat mit der Wohnbaugesellschaft einen neuen Mietvertrag ab, der für die im Schloss Freyenthurn angemieteten Räumlichkeiten (Hort, Büro, Veranstaltungssaal, Bewegungsraum und Stellplätze) nunmehr einen deutlich kürzeren Kündigungsverzicht vorsah, nämlich für den Hort 15 Jahre, für den Veranstaltungssaal zehn Jahre und für die sonstigen Räume und Flächen fünf Jahre.

17.2

Die Stadtgemeinde Schwechat setzte die Empfehlung des RH nicht um, weil selbst nach der Erhöhung der Mieteinnahmen im Schloss Freyenthurn diese nur 12 % der Ausgaben bedecken konnten.

Aus diesem Grund bekräftigte der RH seine Empfehlung, eine rasche Interessentensuche für das Schloss Freyenthurn anzustreben; sollte es nicht gelingen, die angemieteten Räumlichkeiten zu einem adäquaten Mietzins weiterzuvermieten, wäre das Mietverhältnis nach Ablauf des Kündigungsverzichts aufzulösen.

17.3

In ihrer Stellungnahme teilte die Stadtgemeinde Schwechat mit, dass sie eine Erhöhung der Mieteinnahmen anstrebe, um die Unterdeckung zu reduzieren. Kürzlich sei ein Mieter für die Büroräumlichkeiten gefunden worden. Darüber hinaus sei die Stadtgemeinde mit diesem Mieter bezüglich einer gemeinsamen optimierten Vermarktung der Seminarräume im Schloss Freyenthurn in Verhandlung.

Projekt Trappenweg

18.1 (1) Der RH hatte der Stadtgemeinde Schwechat in seinem Vorbericht (TZ 44, TZ 46) empfohlen, Schadenersatzansprüche gegenüber dem Bürgermeister und dem stellvertretenden Stadtamtsdirektor im Zusammenhang mit dem Projekt Trappenweg zu prüfen.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte die Stadtgemeinde Schwechat mitgeteilt, dass sie eine Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft übermittelt habe und sich als Privatbeteiligte im Falle eines Strafverfahrens anschließen werde.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die beteiligten Unternehmen von der Realisierung des Projekts Trappenweg im November 2015 Abstand nahmen und sie Klagen wegen bereits geleisteter Ausgaben gegen die Stadtgemeinde Schwechat eingebracht hatten. Der Ausgang der Verfahren war noch offen, auf Basis eines Urteils werde sie allenfalls daraus resultierende Schadenersatzansprüche ermitteln.

18.2 Der RH konnte die Umsetzung der Empfehlung nicht bewerten, weil die Prüfung von Schadenersatzansprüchen aus dem mittlerweile eingestellten Projekt Trappenweg vom Ausgang der anhängigen Verfahren abhängig war.

Der RH empfahl daher, etwaige Schadenersatzansprüche gegenüber dem damaligen Bürgermeister und dem stellvertretenden Stadtamtsdirektor nach Beendigung der anhängigen Gerichtsverfahren zu prüfen.

Restaurant im Felmayergarten

19.1 (1) Der RH hatte der Stadtgemeinde Schwechat in seinem Vorbericht (TZ 48) empfohlen, bezüglich des Restaurants im Felmayergarten die Rechtsposition hinsichtlich der Rückforderung der offenen Darlehensforderung zu prüfen und gegebenenfalls die Einbringung zügig zu betreiben.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte die Stadtgemeinde Schwechat mitgeteilt, dass sie den Empfehlungen des RH bereits im Wesentlichen gefolgt sei.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwechat im Dezember 2012 beschlossen hatte, die Forderung in Höhe von 120.000 EUR, die aufgrund eines dem Pächter 2 gewährten Darlehens aushaftete, im Klagsweg geltend zu machen.

Das darauf folgende Verfahren vor dem Handelsgericht Wien wurde – „nicht zuletzt aufgrund der Zeugenaussage des stellvertretenden Stadtamtsdirektors, dass eine Rückzahlung des Darlehens nie vorgesehen gewesen sei“ – sowohl in erster als auch in zweiter Instanz zu Ungunsten der Stadtgemeinde Schwechat entschieden.

19.2 Die Stadtgemeinde Schwechat setzte die Empfehlung des RH um, indem sie – wenngleich bisher ohne Erfolg – die Rückforderung des aushaftenden Darlehens in Höhe von 120.000 EUR prüfte und im Klagsweg geltend machte.

20.1 (1) Der RH hatte der Stadtgemeinde Schwechat in seinem Vorbericht (TZ 48) empfohlen, die Möglichkeit der gänzlichen oder teilweisen Rückforderung der Zahlung von 330.000 EUR von Pächter 2 des Felmayergartens, insbesondere im Hinblick auf den nicht nachgewiesenen Wert der abgegoltenen Investitionen und Auflösungskosten zu prüfen. In diesem Zusammenhang hatte er weiters empfohlen, die von Pächter 2 des Felmayergartens nicht einzubringenden Forderungen ersatzweise gegen verantwortliche Organe der Stadtgemeinde geltend zu machen.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte die Stadtgemeinde Schwechat mitgeteilt, dass sie den Empfehlungen des RH bereits im Wesentlichen gefolgt sei.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Stadtgemeinde Schwechat die Rückforderung der Zahlung von 330.000 EUR zwar prüfte, aufgrund des hohen Prozessrisikos aber nicht versuchte, diese Forderungen geltend zu machen. Sie beschloss jedoch, sich künftigen Strafverfahren als Privatbeteiligte anzuschließen.

20.2 Die Stadtgemeinde Schwechat setzte die Empfehlungen des RH um, weil sie die Rückforderung prüfte und beschloss, sich zukünftigen Strafverfahren als Privatbeteiligte anzuschließen.

21.1 (1) Der RH hatte der Stadtgemeinde Schwechat in seinem Vorbericht (TZ 48) empfohlen, hinsichtlich der Abwicklung der Pachtverhältnisse zum Felmayergarten mit Pächter 1 und Pächter 2 entsprechende disziplinarische Maßnahmen gegen Organe der Stadtgemeinde zu ergreifen.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte die Stadtgemeinde Schwechat mitgeteilt, dass sie der Empfehlung des RH bereits im Wesentlichen gefolgt sei.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der Dienstvorgesetzte im Oktober 2012 gegen den stellvertretenden Stadtamtsdirektor eine Disziplinaranzeige zu den Themenbereichen Felmayergarten und Trappenweg erstattet hatte. Aufgrund der in diesen Fällen außerdem bei der Staatsanwaltschaft eingebrachten Strafanzeige wurde das eingeleitete Disziplinarverfahren gemäß § 136 Abs. 2 NÖ Gemeindebeamten-dienstordnung unterbrochen.

- 21.2** Die Stadtgemeinde Schwechat setzte die Empfehlung des RH durch Einleitung von Verfahren gegen den ehemaligen stellvertretenden Stadtdirektor um.

Sportvereinigung Schwechat

- 22.1** (1) Der RH hatte der Stadtgemeinde Schwechat in seinem Vorbericht (TZ 53) empfohlen, Sportförderrichtlinien mit dem Ziel zu erlassen, möglichst transparente Voraussetzungen für den Erhalt von Zuwendungen aller in der Stadtgemeinde ansässigen Sportvereine zu schaffen.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte die Stadtgemeinde Schwechat mitgeteilt, sie arbeite an der Umsetzung dieser Empfehlung.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der Gemeinderat Ende Juni 2016 Sportförderrichtlinien beschloss und einen Fachbeirat einrichtete, der unter Anwendung der Richtlinien Empfehlungen abzugeben hat, um eine möglichst transparente Vergabe von Sportförderungen zu gewährleisten.

- 22.2** Die Stadtgemeinde Schwechat setzte die Empfehlung des RH um, indem sie Sportförderrichtlinien erließ und im Interesse der Transparenz einen Sportförderbeirat einrichtete.

- 23.1** (1) Der RH hatte der Stadtgemeinde Schwechat in seinem Vorbericht (TZ 54) empfohlen, die ohnehin bereits ausreichend unterstützte Sportvereinigung Schwechat zu einer Übernahme der Aufgaben des Jugendsports ohne zusätzliche Subventionen und Aufwandsentschädigungen zu bewegen.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte die Stadtgemeinde Schwechat mitgeteilt, dass die Empfehlung des RH von der neuen Stadtregierung im Zuge der Budgetkonsolidierung behandelt werden würde.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Stadtgemeinde Schwechat zwar beabsichtigte, den Jugendsport wieder näher an die Stadtgemeinde anzubinden, dass sie jedoch hinsichtlich der künftigen Subventionen und Aufwandsentschädigungen noch keine Konzepte erarbeitet hatte.

- 23.2** Die Stadtgemeinde Schwechat setzte die Empfehlung des RH nicht um.

Daher empfahl der RH neuerlich, die Konzepte für künftige, von der Stadtgemeinde subventionierte Aufgaben beim Jugendsport voranzutreiben und dabei klare und transparente Festlegungen zu treffen.

23.3 Laut Stellungnahme der Stadtgemeinde Schwechat sei angedacht, jene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nahezu ausschließlich für den Jugendsport tätig sind, in den Gemeindedienst zu überstellen.

Am 9. Mai 2017 habe eine außerordentliche Jahreshauptversammlung der Sportvereinigung Schwechat stattgefunden, in der ein neuer Vorstand gewählt worden sei, der von jeglicher politischen Beteiligung befreit sei. Im Zuge der Neustrukturierung des Vereins würden jene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die hauptberuflich im Jugendsport tätig sind, als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde eingliedert. Damit seien intransparente Transfers ausgeschlossen.

24.1 (1) Der RH hatte der Stadtgemeinde Schwechat in seinem Vorbericht (TZ 55) empfohlen, den Obmann der Sportvereinigung Schwechat aufgrund von personellen Verflechtungen nicht mehr mit den Aufgaben des Referatsleiters Jugendsport zu betrauen.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte die Stadtgemeinde Schwechat mitgeteilt, sie habe diese Empfehlung des RH bereits umgesetzt.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der Obmann der Sportvereinigung Schwechat seit August 2014 nicht mehr bei der Stadtgemeinde Schwechat beschäftigt war und auch keine neuen personellen Verflechtungen zwischen dem Verein und dem Jugendsportreferat der Stadtgemeinde Schwechat bestanden.

24.2 Die Stadtgemeinde Schwechat setzte die Empfehlung des RH um, indem sie Funktionen im Referat Jugendsport der Stadtgemeinde und der Sportvereinigung Schwechat personell entflocht.

Multiversum Schwechat Betriebs GmbH

25.1 (1) Der RH hatte der Stadtgemeinde Schwechat in seinem Vorbericht (TZ 60) empfohlen, die Kooperationsvereinbarung betreffend die Multiversum GmbH rechtskräftig vom Gemeinderat beschließen zu lassen, um rasch für Rechtssicherheit zu sorgen.

(2) Die Stadtgemeinde Schwechat hatte im Nachfrageverfahren darauf verwiesen, dass mittlerweile durch vielfältige Aktivitäten und Beschlüsse die Rechtssicherheit entscheidend verbessert wurde.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Stadtgemeinde Schwechat die ursprünglich beabsichtigte Kooperationsvereinbarung, die eine unbeschränkte Zuschussverpflichtung der Stadtgemeinde beinhaltet, nicht beschloss. Stattdessen übernahm die Stadtgemeinde die Anteile der übrigen Gesellschafter und war schließlich ab Mitte 2016 Alleineigentümerin der Multiversum GmbH. Sie trug somit das volle wirtschaftliche Risiko für die Gesellschaft.

25.2 Die Stadtgemeinde Schwechat setzte die Empfehlung des RH nicht um. Der RH erneuerte seine Empfehlung nicht, weil die Stadtgemeinde seit Mitte 2016 Alleineigentümerin der Multiversum GmbH war und somit weiterhin eine unbeschränkte Zuschussverpflichtung der Stadtgemeinde bestand.

26.1 (1) Der RH hatte der Stadtgemeinde Schwechat in seinem Vorbericht (TZ 60) empfohlen zu überprüfen, ob ein Ersatz für die bereits aufgetretenen und zukünftigen Schäden aus den Handlungen des Bürgermeisters im Zusammenhang mit der Kooperationsvereinbarung zur Multiversum GmbH durchsetzbar ist.

(2) Die Stadtgemeinde Schwechat hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, sie habe eine systematische Prüfung allfälliger Schadenersatzansprüche durchgeführt und bezüglich der weiteren Vorgehensweise einen Gemeinderatsbeschluss herbeigeführt.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Stadtgemeinde allfällige Schadenersatzansprüche auf Basis des Vorberichts durch zwei Anwaltskanzleien prüfen ließ. Diese Prüfung ergab, dass aus der Kooperationsvereinbarung kein Schaden für die Multiversum GmbH feststellbar war und somit zivilrechtliche Schritte nicht eingeleitet wurden.

26.2 Die Stadtgemeinde Schwechat setzte die Empfehlung des RH um, indem sie allfällige Schadenersatzansprüche gegen den damaligen Bürgermeister auf Basis des Vorberichts durch Anwaltskanzleien prüfen ließ. Die Stadtgemeinde beschloss auf

Basis dieser Erkenntnisse von der Einleitung zivilrechtlicher Schritte abzusehen, weil kein Schaden aus der Kooperationsvereinbarung für die Gesellschaft festgestellt werden konnte.

27.1

(1) Der RH hatte der Stadtgemeinde Schwechat in seinem Vorbericht (TZ 62) empfohlen, die Entscheidung über die Entsendung von Bediensteten der Stadtgemeinde in Unternehmen generell dem Gemeinderat zu überlassen.

(2) Die Stadtgemeinde Schwechat hatte im Nachfrageverfahren auf ihre Stellungnahme zum Vorbericht verwiesen, wonach sie die Empfehlung umsetzen werde.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass seither im einzigen Fall der Entsendung eines Gemeindebediensteten in ein städtisches Unternehmen, der Forum Schwechat Betriebs GmbH, kein Gemeinderatsbeschluss vorlag. Dies, obwohl die Mitglieder des Stadtrats bei ihrer Sitzung im April 2016 der Bestellung des Gemeindebediensteten zum kaufmännischen Geschäftsführer der Forum Schwechat Betriebs GmbH nur unter der Voraussetzung zustimmten, dass „der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwechat die dazu erforderlichen personellen Maßnahmen“ betreffend den Bediensteten beschließt.

Einen solchen Gemeinderatsbeschluss führte die Bürgermeisterin jedoch nicht herbei, sondern entsandte den Bediensteten mittels Dienstauftrag in die kaufmännische Geschäftsführung der Gesellschaft. Die Bürgermeisterin rechtfertigte diese Vorgehensweise damit, dass der Bedienstete aus Effizienz- und Kostengründen – wegen des geringen Zeitaufwands für die Ausübung der kaufmännischen Geschäftsführung – in der restlichen Zeit weiterhin seiner Gemeindetätigkeit nachkomme und daher keine Freistellung vorliege. Zudem sei aufgrund der geringen Stundenanzahl für die Ausübung der Geschäftsführung durch den Dienstauftrag eine bessere Kontrolle sowie Transparenz sichergestellt.

27.2

Die Stadtgemeinde Schwechat setzte die Empfehlung des RH nicht um, sondern entsandte neuerlich einen Gemeindebediensteten ohne Gemeinderatsbeschluss in die Führungsposition eines städtischen Unternehmens. Der RH kritisierte, dass die Bürgermeisterin den vom Stadtrat als Bedingung geforderten Gemeinderatsbeschluss nicht herbeiführte, sondern den Gemeindebediensteten mittels Dienstauftrag mit der kaufmännischen Geschäftsführung der Gesellschaft betraute. Nach Ansicht des RH war damit die Zustimmung des Stadtrats zur Bestellung des Gemeindebediensteten nicht wirksam geworden.

Dem RH erschlossen sich die von der Bürgermeisterin vorgebrachten Argumente zur Vorteilhaftigkeit der von ihr gewählten Vorgehensweise für die Entsendung des

Bediensteten in die Geschäftsführung nicht, weil diese nicht im Widerspruch zu einer Beschlussfassung durch den Gemeinderat standen.

Daher empfahl der RH neuerlich, die Entsendung von Bediensteten der Stadtgemeinde in Unternehmen generell dem Gemeinderat zu überlassen.

27.3 Die Stadtgemeinde Schwechat teilte dem RH in ihrer Stellungnahme mit, dass es sich um keine Entsendung durch die Stadtgemeinde handle; der Gemeindebedienstete sei lediglich im Rahmen eines Dienstauftrags – der in den Kompetenzbereich der Bürgermeisterin falle – mit der kaufmännischen Geschäftsführung der Forum Schwechat Betriebs GmbH beauftragt worden. Aus dieser Beauftragung resultiere weder eine Zahlung durch die Stadtgemeinde Schwechat noch eine finanzielle Leistung der Gesellschaft an den Gemeindebediensteten. Daher seien auch vom Gemeinderat keine personellen Maßnahmen zu beschließen gewesen, wodurch die Bedingungen des Stadtratsbeschlusses erfüllt seien.

27.4 Der RH verblieb bei seiner Kritik, dass die Stadtgemeinde Schwechat – entgegen der von ihr im Nachfrageverfahren gemachten Mitteilung – einen Gemeindebediensteten ohne Gemeinderatsbeschluss in die Führungsposition der Forum Schwechat Betriebs GmbH entsandte. Er hielt weiters an seiner Kritik fest, dass die Bürgermeisterin den vom Stadtrat als Bedingung für die Bestellung des Gemeindebediensteten geforderten Gemeinderatsbeschluss nicht herbeiführte, sondern diesen mittels Dienstauftrag mit der kaufmännischen Geschäftsführung betraute. Dadurch war die Bedingung für die Zustimmung des Stadtrats nicht erfüllt.

28.1 (1) Der RH hatte der Stadtgemeinde Schwechat in seinem Vorbericht (TZ 81) empfohlen, künftig eine strikte personelle Trennung von Funktionen in der Multiversum GmbH und der Stadtgemeinde sicherzustellen.

(2) Die Stadtgemeinde Schwechat hatte im Nachfrageverfahren auf ihre Stellungnahme zum Vorbericht verwiesen, wonach sie die Empfehlung umgesetzt habe.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass keine Gemeindebediensteten mehr Funktionen in der Multiversum GmbH wahrnahmen.

28.2 Die Stadtgemeinde Schwechat setzte die Empfehlung des RH um, indem sie eine personelle Trennung von Funktionen in der Multiversum GmbH und der Stadtgemeinde sicherstellte.

29.1

(1) Der RH hatte der Stadtgemeinde Schwechat in seinem Vorbericht (TZ 36, TZ 83) empfohlen, die vom Bürgermeister eingegangenen Garantiezusagen von insgesamt 1,25 Mio. EUR umgehend entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss zu korrigieren bzw. sich im Falle des Haftungseintritts am Bürgermeister schadlos zu halten.

(2) Die Stadtgemeinde Schwechat hatte im Nachfrageverfahren auf ihre Stellungnahme zum Vorbericht verwiesen, wonach sie die Empfehlung umsetzen werde.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Stadtgemeinde Schwechat im März 2014 beschloss, die Garantiezusagen für die Multiversum GmbH von insgesamt 1,25 Mio. EUR zur Gänze zu übernehmen. Dieser Beschluss ersetzte somit den ursprünglichen Beschluss vom September 2011, der eine Haftungsübernahme gemäß der Gesellschafteranteile vorsah. Die Stadtgemeinde war seit Mitte 2016 Alleineigentümerin der Multiversum GmbH (siehe [TZ 25](#)). Die ursprünglichen Garantiezusagen durch den damaligen Bürgermeister waren Gegenstand staatsanwaltlicher Untersuchungen.

29.2

Der RH konnte die Umsetzung der Empfehlung nicht bewerten, weil sich die Ausgangslage geändert hatte, indem der Gemeinderat im März 2014 die gänzliche Übernahme der Garantiezusage von 1,25 Mio. EUR beschloss und somit die ursprünglich vorgesehene Haftungsübernahme im Ausmaß der jeweiligen Gesellschafteranteile aufhob.

Schlussempfehlungen

30 Der RH stellte fest, dass die Stadtgemeinde Schwechat von 30 überprüften Empfehlungen des Vorberichts 14 umgesetzt, fünf teilweise umgesetzt und neun Empfehlungen nicht umgesetzt hat. Die Umsetzung von zwei Empfehlungen konnte nicht bewertet werden, weil sich die Ausgangslage geändert hatte.

Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts Reihe Niederösterreich 2014/5			
Vorbericht		Follow-up-Überprüfung	
TZ	Empfehlungsinhalt	TZ	Umsetzungsgrad
4, 8, 10, 12	Nachhaltige Aufrechterhaltung des Haushaltsgleichgewichts	2	teilweise umgesetzt
5, 14, 19	Ausgabenseitiges, nachhaltiges Konsolidierungsprogramm für Haushaltsführung	2	teilweise umgesetzt
11	Getrennte Darstellung des Nachweises über Haftungen und über Wertpapiere/ Beteiligungen bei Erstellung der Rechnungsabschlüsse; Ausweis der noch aushaftenden Leasingverpflichtungen im Nachweis der Leasingaufwendungen	3	umgesetzt
12	Rechnungsabschlüsse inkl. vorgeschriebener Nachweis über noch nicht fällige Verwaltungsschulden, gegebenenfalls eine Leermeldung	4	umgesetzt
15	Vorläufig keine weiteren Haftungsübernahmen	5	umgesetzt
22	Erstellung einer Geschäftseinteilung	6	nicht umgesetzt
22	Aktualisierung der Personalliste	7	nicht umgesetzt
22	Auflassen aller 33 Referate	8	teilweise umgesetzt
36, 60	Rückforderung sämtlicher Zusatzkosten als Folge der Befugnisüberschreitungen durch den Bürgermeister und andere Gemeindeorgane	9	teilweise umgesetzt
39	Grundsätzlicher Gemeinderatsbeschluss von Förderungen an nicht-öffentliche Rechtsträger	10	umgesetzt
40, 58	Keine Unterzeichnung von Verträgen durch Beifügen einer Allonge	11	nicht umgesetzt
40, 45, 49, 58	Beurkundung von Verträgen ausschließlich nach eingehender Prüfung des Vertragsinhalts und der dazugehörigen Beschlüsse; Heranziehen von Gemeinderatsmitgliedern unterschiedlicher Fraktionen zur Mitfertigung	12	teilweise umgesetzt
40	Lückenlose und zentrale Verwahrung der Originalunterlagen zu Rechtsgeschäften in der Gemeinde und Prüfung der Verträge durch interne Kontrolle	13	nicht umgesetzt
40	Maßnahmen zur Aufklärung von Urkundenmanipulationen und zur Ausforschung der dafür Verantwortlichen	14	umgesetzt
41, 51	Abschluss von Verträgen sowie Haftungsübernahmen und Zahlungsverpflichtungen nur von – durch Beschluss des Gemeinderats ermächtigten – Organen der Stadtgemeinde	15	umgesetzt
42	Einfordern der Rechnungen für den Ankauf des Inventars für Schloss Freyenthurn von der Wohnbaugesellschaft und nachträglicher Vorsteuerabzug	16	nicht umgesetzt
42	Rasche Interessentensuche zur Vermeidung der Leerstehungskosten im Schloss Freyenthurn	17	nicht umgesetzt
44, 46	Prüfung von Schadenersatzansprüchen gegenüber Bürgermeister und stellvertretenden Stadtdirektor im Zusammenhang mit Projekt Trappenweg	18	Umsetzung konnte nicht bewertet werden
48	Prüfung der Rechtsposition hinsichtlich der Rückforderung der offenen Darlehensforderung bezüglich des Restaurants im Felmayergarten	19	umgesetzt

Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts Reihe Niederösterreich 2014/5			
Vorbericht		Follow-up-Überprüfung	
TZ	Empfehlungsinhalt	TZ	Umsetzungsgrad
48	Prüfung der gänzlichen oder teilweisen Rückforderung der Zahlung von 330.000 EUR an Pächter 2 des Felmayergartens	20	umgesetzt
48	Geltendmachen der vom Pächter 2 des Felmayergartens nicht einzubringenden Forderungen ersatzweise gegen verantwortliche Organe der Stadtgemeinde	20	umgesetzt
48	Disziplinäre Maßnahmen gegen Organe der Stadtgemeinde hinsichtlich der Abwicklung der Pachtverhältnisse zum Felmayergarten mit Pächter 1 und Pächter 2	21	umgesetzt
53	Erlassen von Sportförderungsrichtlinien	22	umgesetzt
54	Übernahme der Aufgaben des Jugendsports ohne zusätzliche Subventionen und Aufwandsentschädigungen durch die ohnehin bereits ausreichend unterstützte Sportvereinigung Schwechat	23	nicht umgesetzt
55	Keine Betrauung des Obmanns der Sportvereinigung Schwechat mit Aufgaben des Referatsleiters Jugendsport	24	umgesetzt
60	Rechtskräftiger Gemeinderatsbeschluss über Kooperationsvereinbarung betreffend Multiversum GmbH	25	nicht umgesetzt
60	Prüfen der Durchsetzbarkeit eines Ersatzes für bereits aufgetretene und zukünftige Schäden aus Handlungen des Bürgermeisters im Zusammenhang mit Kooperationsvereinbarung zur Multiversum GmbH	26	umgesetzt
62	Generell Entscheidung des Gemeinderats über Entsendung von Bediensteten der Stadtgemeinde in Unternehmen	27	nicht umgesetzt
81	Strikte personelle Trennung von Funktionen in der Multiversum GmbH und der Stadtgemeinde	28	umgesetzt
36, 83	Korrektur der vom Bürgermeister eingegangenen Garantiezusagen von insgesamt 1,25 Mio. EUR entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss bzw. Schadloshalten der Stadtgemeinde am Bürgermeister im Falle des Haftungseintritts	29	Umsetzung konnte nicht bewertet werden

Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH die nachfolgenden Empfehlungen an die Stadtgemeinde hervor:

- (1) Die Konsolidierungsbemühungen wären fortzusetzen, um das Haushaltsgleichgewicht nachhaltig aufrechtzuerhalten. (TZ 2)
- (2) Im Zuge der Reform der Organisationsstruktur wäre auch eine transparente Geschäftseinteilung zu erstellen. (TZ 6)
- (3) Die Personalliste wäre zu aktualisieren, um im Rahmen der geplanten Organisationsreform über eine nachvollziehbare Grundlage zu verfügen. (TZ 7)
- (4) Die verbliebenen 30 Referate wären aufzulassen. (TZ 8)
- (5) Verträge wären nicht durch Beifügen einer Allonge zu unterzeichnen; dies wäre in der Dienstanweisung ausdrücklich festzuschreiben. (TZ 11)
- (6) Zur Sicherstellung der Übereinstimmung des Vertragsinhalts und des dazugehörigen Beschlusses wären Gemeinderatsmitglieder unterschiedlicher

- Fractionen zur Mitfertigung der Verträge heranzuziehen und eine sinngemäße Vorschrift in der Dienstanweisung ausdrücklich festzuschreiben. (TZ 12)
- (7) Originalunterlagen zu Rechtsgeschäften wären jedenfalls lückenlos und zentral in der Gemeinde zu verwahren. Dabei sollte auch ausnahmslos in allen Fällen eine interne Kontrollinstanz nachweisbar überprüfen, ob Verträge mängelfrei und ordnungsgemäß zustande gekommen sind. (TZ 13)
- (8) Vom ehemaligen Geschäftsgruppenleiter wäre ein Rückforderungsanspruch aufgrund seines Versäumnisses zu prüfen. (TZ 16)
- (9) Eine rasche Interessentensuche für das Schloss Freyenthurn wäre anzustreben; sollte es jedoch nicht gelingen, die angemieteten Räumlichkeiten zu einem adäquaten Mietzins weiterzuvermieten, wäre das Mietverhältnis nach Ablauf des Kündigungsverzichts rasch aufzulösen. (TZ 17)
- (10) Etwaige Schadenersatzansprüche gegenüber dem damaligen Bürgermeister und dem stellvertretenden Stadtamtsdirektor wären nach Beendigung der anhängigen Gerichtsverfahren zum Projekt Trappenweg zu prüfen. (TZ 18)
- (11) Die Konzepte für künftige, von der Stadtgemeinde subventionierte Aufgaben beim Jugendsport wären voranzutreiben und dabei klare und transparente Festlegungen zu treffen. (TZ 23)
- (12) Die Entsendung von Bediensteten der Stadtgemeinde in Unternehmen wäre generell dem Gemeinderat zu überlassen. (TZ 27)